



Magistrat der
Stadt Steyr

Rathaus
Stadtplatz 27
4400 Steyr

Geschäftsbereich für
Kultur, Bildung und Sport

Fachabteilung für **Schule und Sport**

Telefon 0 72 52 / 575 DW 370, 371, 373, 374

Fax DW 372

E-Mail: schule@steyr.gv.at

sport@steyr.gv.at

Web: www.steyr.at

DVR: 0001091

Informationsblatt

ab Schuljahr 2019/20 - ganztägige Schulformen in der Stadt Steyr

1) Anmeldung zur NABE

Bis **spätestens 10. März vor Beginn des jeweiligen Schuljahres** inkl. Bebringung des Abbuchungsauftrages (**PÖNALE bei Abmeldung nach dem 10. März – 2 Monatsbeiträge!!**)

2) Wie lange muss mein Kind in der Nachmittagsbetreuung anwesend sein?

An den ausgewählten Tagen bis 16.00 Uhr.

3) Wie viel kostet der Besuch einer ganztägigen Schulform?

Elternbeitrag:

1-2 Tage Lernbetreuung EURO 43,50 monatlich

3-tägige Lernbetreuung EURO 57,80 monatlich

4-tägige Lernbetreuung EURO 72,20 monatlich

5-tägige Lernbetreuung EURO 86,90 monatlich

Ein Wechsel ist nur im Halbjahr (Semester) möglich. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil wird nur schriftlich oder per Mail entgegengenommen.

Verpflegungskostenbeitrag: ca. EURO 3,50/Essen (interne oder externe Ausspeisung)

Der Elternbeitrag wird im Vorhinein am 10. eines jeden Monats von Ihrem Konto abgebucht!

4) Wie erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages?

Die **Bemessungsgrundlage** ist das monatliche **zu versteuernde Einkommen** der Elternbeitragspflichtigen **einschließlich** der **Steuerbefreiungen** gem. § 3 des Einkommenssteuergesetz 1988, wie z.B. Sozialhilfe, Ausgleichszulage, Studienbeihilfe, Wochengeld, Zusatzrenten, Pensionsbevorschussung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaub, AMFG–Beihilfe, Krankengeld, Bezüge von Wehrpflichtigen und Zivildienern sowie sämtliche Unterhaltsleistungen (Alimente). Die **Familienbeihilfe** und die **Sonderzahlungen** werden zur Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen.

Bei Familien mit mehr als einem unversorgten Kind wird vom monatlichen steuerpflichtigen Einkommen beider Elternteile (Stiefeltern bzw. Pflegeeltern oder Lebensgefährten), welche in einem gemeinsamen Haushalt leben, für das zweite und jedes weitere unversorgte Kind ein Betrag von **EURO 154,-** abgezogen. Als unversorgt gilt ein Kind dann, wenn dafür die Kinderbeihilfe gewährt wird.

Bitte beachten Sie folgende Ermäßigungstabelle:

Sie können daraus ersehen, ob bei Ihrem monatlichen beitragspflichtigen Familieneinkommen eine Ermäßigung gewährt werden kann.

Stufe	Einkommen		5 Tage	4 Tage	3 Tage	1-2 Tage
	€		€	16,98% €	33,49% €	50% €
1	1.078,--	100%	0	0	0	0
2	1.224,--	85,74%	12,40	10,30	8,30	6,20
3	1.369,--	71,45%	24,80	20,60	16,50	12,40
4	1.515,--	57,16%	37,20	30,90	24,70	18,60
5	1.660,--	42,87%	49,70	41,30	33,10	24,90
6	1.805,--	28,58%	62,10	51,60	41,30	31,10
7	1.950,--	14,29%	74,50	61,90	49,60	37,30
8	über 1.950,--		86,90	72,20	57,80	43,50

Es bearbeitet für Sie: Sonja Pranzl und Monika Hawlicek, 4400 Steyr,
FA Schule und Sport,
Stadtplatz 27, Zimmer 216
Tel: +43/7252/575-373 oder 374,
e-mail: schule@steyr.gv.at

5) Wann haben Sie Anspruch auf eine zusätzliche Ermäßigung?

Bei Geschwister, welche ebenfalls eine ganztägige Schulform in einer der Steyrer Pflichtschulen oder einen Hort in Steyr besuchen, wird für das **zweite Kind eine 30%ige** und **jedes weitere Kind eine 100%ige Ermäßigung**, des laut Ermäßigungstabelle errechneten Beitrages, gewährt. (sh. Tarifordnung für ganztägige Schulformen).

Diese Geschwister bitte unbedingt auf dem beigelegten Antrag auf Ermäßigung angeben, da sonst keine Ermäßigung für das zweite bzw. jedes weitere Kind berechnet werden kann.

6) Wie suchen Sie um Ermäßigung an?

Verwenden Sie bitte dazu das **beigeschlossene Formblatt** (Ermittlung bzw. Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages) und bringen Sie alle Einkommensbestätigungen (letzter Lohn- oder Gehaltszettel ohne Sonderzahlungen, Unterhalt, Alimente, Arbeitslosengeld, usw.) bis spätestens **1. September** des folgenden Schuljahres zum Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung Schule und Sport, 4400 Steyr, Stadtplatz 27.

Erst bei vollständigem Vorliegen aller erforderlichen Einkommensunterlagen kann eine Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt werden.

Eine Ermäßigung des Verpflegungskostenbeitrages erfolgt nicht.

Nach Vorlagen des Ermäßigungsantrages ergeht an Sie eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elterbeitrages.

7) Wann entfallen die Beiträge?

Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer

- a) einer behördlichen Sperre, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.
- b) einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.

8) Wie erfolgt die Errechnung des Verpflegungskostenbeitrages?

Die Verrechnung des Verpflegungskostenbeitrages erfolgt laut tatsächlich konsumierter Portionen. Voraussetzung ist die rechtzeitige Abmeldung von der Mittagsverpflegung im Wege der jeweiligen Schuldirektion.

9) Wie können Sie die Zahlung durchführen?

Durch eine Erziehungsermächtigung für Lastschriften. Verwenden sie bitte dazu das beigeschlossene Formblatt.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne in der Fachabteilung Schule und Sport, Frau Sonja Pranzl, Tel.: 575/373, und Frau Monika Hawlicek, Tel.: 575/374, zur Verfügung!